OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153897/13/JS

Datum: Linz, 19. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der S K, vertreten durch x, vom 4.7.2023 gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Oberhofen am Irrsee vom 19.6.2023, Zahl: 811/3-2016, betreffend Kanalanschlusspflicht nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 28.11.2023

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt 1. und 3. gemeinsam zu lauten haben:
„Sie haben als Eigentümerin des Gebäudes auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x R, mit der Adresse F x die für den Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage erforderlichen Einrichtungen bis zum 31.3.2024 gemäß § 12 Abs. 4 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 herzustellen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Zum hg. Vorverfahren (GZ: LVwG-151214):

1.1. Die Beschwerdeführerin und G J sind je zur Hälfte Eigentümerinnen u. a. des Grundstückes Nr. x, Grundbuch x R (Adresse: F x), samt dem darauf befindlichen Wohngebäude.

1.2. Die Anschlussverpflichtung für dieses Objekt an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage gemäß § 12 Abs. 4 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) war bereits Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen:

Mit rechtskräftigem Erkenntnis vom 9.7.2018 (GZ: LVwG-151214/30/JS/FE) wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der Hälfteeigentümerin G J ab und trug dieser – zusammengefasst – die Herstellung der für den Kanalanschluss erforderlichen Einrichtungen bis zum 31.7.2018 auf.

1.2.1. Der Verfassungsgerichtshof lehnte in der Folge mit Beschluss vom 24.9.2018 (Zahl: E 3400/2018-8) die Behandlung der gegen das hg. Erkenntnis erhobenen Beschwerde der Hälfteeigentümerin G J ab.

1.2.2. Auch der Verwaltungsgerichtshof wies mit Beschluss vom 26.4.2021 (GZ: Ra 2018/05/0285) die Revision der Hälfteeigentümerin G J gegen das hg. Erkenntnis ab. Das Höchstgericht hielt dabei in seiner Entscheidung u. a. fest, dass es der Revisionswerberin unbenommen bleibt, den Hauskanalanschluss etwa mittels einer Abwasserpumpe technisch herzustellen.

2. Wesentlicher Verfahrensgang:

2.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19.6.2023 trug die Bürgermeisterin der Gemeinde Oberhofen am Irrsee (in der Folge: belangte Behörde) nunmehr auch der Beschwerdeführerin als weiterer Hälfteeigentümerin dieses Grundstückes Nr. 1979/3 die Herstellung des Kanalanschlusses für das darauf befindliche Wohngebäude mit der Grundstücksadresse F x wie folgt auf:

„[...]

1. Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001 idF 90/2013, haben Sie Ihr Gebäude ,,F x“, auf dem Grundstück Nr. x KG.- R, an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen und die von diesem Gebäude anfallenden Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten. Zur Herstellung des Anschlusses an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage und zur Tragung der Kosten dieses Anschlusses ist lt. § 12 Abs. 2 (2) Oö. Abwasserentsorgungsgesetz, der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet.
2. Bei der Einleitung der Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage sind Sie gemäß § 12 Abs.2 (2) des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes, zur Einhaltung nachfolgender Einleitungsbedingungen verpflichtet:
   „Allgemeine Bedingungen“ für die Einleitung von Abwässern in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage —- siehe beiliegendes Schreiben des Reinhaltungsverbandes Mondsee—Irrsee aus dem Jahr 2021

3. Ihr unter Punkt 1. dieses Spruches genannten Gebäudes ist bis zum 31.0ktober 2023 an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen. Die Fertigstellung des Anschlusses ist dem Gemeindeamt Oberhofen am Irrsee mittels beiliegendem Formular (Anschlussmeldung für den Kanalanschluss) anzuzeigen.

[....]“

2.2. Mit dem als Beschwerde zu wertenden Rechtsmittel („Berufung“) der Beschwerdeführerin vom 4.7.2023 gegen diesen Bescheid beantragte die Beschwerdeführerin zuletzt (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 2) die Aufhebung des Bescheides, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde.

2.3. In der Folge erstattete sie unter Vorlage eines Privatgutachtens eine weitere Stellungnahme vom 20.11.2023, die sich in mehreren Punkten als widersprüchlich zum bisherigen Beschwerdevorbringen erwies. In der hg. Beschwerdeverhandlung vom 28.11.2023 wurde der Beschwerdeführerin in der Folge die Möglichkeit zur Auflösung der aufgezeigten Widersprüchlichkeiten eingeräumt (vgl. dazu im Detail Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 2 f).

2.4. In der Sache selbst verblieb nach Durchführung des hg. Ermittlungsverfahrens und Erörterung der Sach- und Rechtslage in der hg. Beschwerdeverhandlung letztlich im Ergebnis der Sacheinwand der Beschwerdeführerin, dass das Abwasser aus dem Objekt der Beschwerdeführerin nur mit Hilfe eines Hauspumpwerkes vom Vereinigungsschacht (VS) des öffentlichen Kanalstrangs (Hauspumpleitung) „H F x2“ bis zum über 170 m entfernten Schacht 4 der öffentlichen Kanalisationsanlage abgeleitet werden könne. Der für den Anschluss in Betracht kommende Kanalstrang im Sinn des § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. AEG 2001 betrage demnach mehr als 50 Meter, da erst mit diesem Schacht 4 der Freispiegelbereich der Abwasserbeseitigungsanlage beginne (vgl. dazu Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 5 f). Darüber hinaus wandte die Beschwerdeführerin am Schluss der hg. Beschwerdeverhandlung noch die mangelnde Bestimmtheit der Anschlussverpflichtung im angefochtenen Bescheid ein.

3. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

3.1 Die Beschwerdeführerin ist Hälfteeigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, Grundbuch x R, samt dem darauf befindlichen Wohngebäude mit der Grundstücksadresse F x. Nördlich und östlich dieses Grundstückes befindet sich das Grundstück Nr. x1, Grundbuch x R, mit der Grundstücksadresse F x1. Unter diesem Grundstück befindet sich die öffentliche Kanalisationsanlage des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee, in concreto der als Hauspumpleitung „H F x2“ bezeichnete Kanalstrang. Bei diesem öffentlichen Kanalstrang handelt es sich um eine Abwasserdruckleitung, welche dem Stand der

Technik entspricht. Das Wohngebäude der Beschwerdeführerin befindet sich etwa 10 m von diesem öffentlichen Kanalstrang entfernt.

3.2. Abwässer aus dem Objekt der Beschwerdeführerin können bei einem Anschluss ihrer Hauskanalanlage (samt dazugehörigem leistungsentsprechendem Hauspumpwerk) im Bereich des Vereinigungsschachtes („VS“) des Kanalstrangs (Hauspumpleitung) „H F x2“ betriebssicher durch die bewilligte und kollaudierte öffentliche Kanalisationsanlage abgeleitet und entsorgt werden.

3.3. Der Reinhaltungsverband M betreibt diese öffentliche Kanalisationsanlage u. a. für die Gemeinde Oberhofen am Irrsee zur kommunalen Abwasserentsorgung in der Kläranlage in M. Das Hauspumpwerk F x 2 („HPW E“) ist Bestandteil der Hauskanalanlage des Objektes mit der Adresse Fischhof 2 und nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung dieser öffentlichen Kanalisationsanlage erfasst.

4. Beweiswürdigung:

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, die hg. Vorakte LVwG-151214, LVwG-151215, LVwG 550893 – 550894, LVwG-550992 – 550993, LVwG-551234 – 551235 und LVwG-451260 betreffend die gegenständliche Kanalisationsanlage bzw. Beschwerdeführerin, das Grundbuch und die von den Parteien vorgelegten Urkunden. Es wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger beigezogen wurde.

4.2. Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:

4.2.1. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen und zur Lage des Objektes der Beschwerdeführerin zum Kanalstrang (Hauspumpleitung) „H F x2“ gründen auf der Einsicht ins Grundbuch und in die im hg. Vorfahren (GZ: LVwG-151214) beigeschafften Planauszüge aus dem wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren betreffend das gegenständliche Detailprojekt „Kanalanschluss F 1-6 und F 11“, auf deren Basis die insoweit unstrittigen Feststellungen getroffen werden konnten.

4.2.2. Die Zugehörigkeit dieses Kanalstrangs als Bestandteil der vom Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee für die Gemeinden betriebenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage basiert auf dem Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen in diesem Vorfahren (vgl. dortiges Gutachten ON 25) und den damit übereinstimmenden Angaben der dort einvernommen Zeugin des Reinhaltungsverbandes bzw. Auskunftsperson der Kanalprojektantin (vgl. dortige Verhandlungsprotokolle ON 18ad, Seite 4, und ON 27ad, Seite 6).

Damit übereinstimmend weisen auch die in diesem Vorfahren beigeschafften Unterlagen des wasserrechtlich bewilligten und kollaudierten Detailprojekts der Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltungsverbandes M „F 1-6 und F 11“, welches die abwassertechnische Erschließung des Einzugsbereiches F in der

Gemeinde Oberhofen am Irrsee umfasst, den Kanalstrang (Hauspumpleitung) „H F x 2“ eindeutig als Teil dieser Abwasserbeseitigungsanlage aus (vgl. dort beigeschaffte Verhandlungsschrift vom 30.5.2011 des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens des Oö. Landeshauptmannes zu Wa-2011-105679/7-Wa/Ne, Seite 2 f, und Verhandlungsschrift vom 9.7.2015 des wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahrens des Oö. Landeshauptmannes zu AUWR-2014-62174/25-Wa/Ne, Seite 3).

Auch der im hg. Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige bestätigte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nochmals, dass dieser Kanalstrang Bestandteil der vom Reinhaltungsverband M betriebenen öffentlichen Kanalisationsanlage ist (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 5). Diese Zugehörigkeit des Kanalstrangs wurde im Ergebnis von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten (vgl. Beschwerde, Seite 2).

4.2.3. Die Feststellungen zum Betrieb der verfahrensgegenständlichen öffentlichen Kanalisationsanlage, insbesondere des Kanalstrangs (Hauspumpleitung) „H F 2“, durch den Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee für die kommunale Abwasserentsorgung der Gemeinde Oberhofen am Irrsee gründen sich auf die glaubwürdigen Angaben der als Zeugin im hg. Vorverfahren (GZ: LVwG-151214) einvernommenen Geschäftsführerin (vgl. dortiges Verhandlungsprotokoll ON 18ad, Seite 4) sowie auf dem damit korrespondierenden dort beigeschafften wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid des Oö. Landeshauptmannes vom 3.6.2011 zu Wa-2011-105679/7-Wa/Ne.

4.2.4. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2023 (Seite 3; vgl. dazu widersprüchlich ihr Beschwerdevorbringen, Seite 5) bestreitet, dass die bereits in Betrieb befindliche Abwasserbeseitigungsanlage vollständig kollaudiert sei, da das Hauspumpwerk F 2 („H E“) als Teil der öffentlichen Kanalisation fehle, ist auf die im hg. Vorverfahren (GZ: LVwG-151214) beigeschafften Auszüge aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend das gegenständliche Detailprojekt „Kanalanschluss F 1-6 und F 11“ zu verweisen: Nach dem dem Bewilligungsbescheid vom 3.6.2011 (GZ: Wa-2011-105679/7-Wa/Ne) zugrunde liegenden Einreichprojekt waren die Hauspumpwerke der Objekteigentümer, etwa das Hauspumpwerk F 2, gerade nicht Gegenstand der beantragten Bewilligung (vgl. dazu ausdrücklich auch Auflagenpunkt 7. des Bewilligungsbescheides und Verhandlungsschrift vom 30.6.2011, Seiten 3 und 13). Im Hinblick auf diesen eindeutigen Konsensumfang schadet es auch nicht, dass – zur Darstellung der bestehenden Infrastruktur in ihrer Gesamtheit (vgl. Verhandlungsschrift ON 9ad, Seite 4 [Vertreter der Kanalprojektantin]) – das Hauspumpwerk der Hauskanalanlage des Objektes F 2 („H E“) im Kollaudierungsplan mitvermerkt wurde. Auch die Beschwerdeführerin selbst ging in der hg. Beschwerdeverhandlung letztlich zu Recht davon aus, dass dieses Hauspumpwerk nicht Teil der öffentlichen Kanalisation ist (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 2).

4.2.5. Mit dem – zuletzt verbliebenen – Sacheinwand der Beschwerdeführerin, wonach die Entsorgung des Abwassers aus ihrem Objekt nur

mit Hilfe eines Hauspumpwerkes technisch möglich sei, wendet sich die Beschwerdeführerin im Ergebnis gegen das von der Wasserrechtsbehörde bereits bewilligte und kollaudierte gegenständliche Detailprojekt „Kanalanschluss F 1-6 und F 11“: Die technische Konzeption der vom Reinhaltungsverbandes M betriebenen Abwasserbeseitigungsanlage setzt dabei Hauskanalanlagen von Objekteigentümern voraus, die technisch in der Lage sind, das jeweilige Abwasser etwa (wie hier) über den Kanalstrang (Hauspumpleitung) „H F 2“ bis zum Schacht 4 abzuleiten, um dort in den Freispiegelkanal auszumünden (vgl. etwa Projektantin der Kanalanlage und Amtssachverständiger in Verhandlungsschrift ON 9ad, Seiten 3 und 5). Es ist dabei auch nach dem Privatgutachter der Beschwerdeführerin technisch nicht außergewöhnlich, dass ein Hauspumpwerk in der Lage ist, aus Gründen der Topografie etwa (wie hier) eine Leitungslänge von über 170 m und eine Höhendifferenz von 6 m bis zum Freispiegelbereich einer Abwasserbeseitigungsanlage zu überwinden (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 4).

Davon abgesehen befindet sich die Abwasserbeseitigungsanlage schon seit Jahren in Betrieb und werden die Abwässer aus dem Gebäudeobjekt F 2 nach den glaubwürdigen Angaben der Bürgermeisterin im hg. Vorverfahren (GZ: LVwG-151214) problemlos entsorgt (vgl. dortiges Verhandlungsprotokoll ad ON 27, Seite 9). Die projektierte Dimension der Abwasserentsorgung F berücksichtigte dabei nach den fachlichen Ausführungen der Kanalprojektantin von vorneherein auch das Gebäudeobjekt F 1 (vgl. zitierte Verhandlungsschrift vom 30.5.2011, Seite 3; dortiges Verhandlungsprotokoll ad ON 27, Seite 6) und ist die Einleitung von Abwässer aus dem Objekt der Beschwerdeführerin in den Kanalstrang (Hauspumpleitung) „H F 2“ im Bereich des Vereinigungsschachtes („VS“) technisch möglich, wie vom Vertreter der Kanalprojektantin in der hg. Beschwerdeverhandlung nochmals bestätigt wurde (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 3). Auch der wasserbautechnische Amtssachverständige blieb bei seiner gutachterlichen Ansicht im hg. Vorverfahren (GZ: LVwG-151214, vgl. dortiges überzeugendes Gutachten ON 25; Verhandlungsprotokoll ON 9ad, Seite 5), wonach die Abwasserbeseitigungsanlage, insbesondere der dem Stand der Technik entsprechende Kanalstrang (Hauspumpleitung) „H F 2“, in der Lage ist, die Abwässer auch aus dem Gebäudeobjekt Fischhof 1 schadlos ableiten zu können: Nach den nachvollziehbaren Berechnungen des Amtssachverständigen kann etwa diese Hauspumpleitung (Durchflussleistung: 2,7 Liter/Sekunde) die stündlich anfallenden Abwässer des Gebäudeobjektes der Beschwerdeführer im Regelfall (60 Liter/Stunde) in 22 Sekunden entsorgen.

4.2.6. Sowohl der wasserbautechnische Amtssachverständige als auch der Vertreter der Kanalprojektantin sowie der Privatgutachter der Beschwerdeführerin gingen als Ergebnis des hg. Ermittlungsverfahren letztlich unisono technisch davon aus, dass – wie dargetan – die Entsorgung der Abwässer aus dem Objekt der Beschwerdeführerin mittels der vom Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee betriebenen Abwasserbeseitigungsanlage – gleich dem Objekt Fischhof 2 – topografie- und damit projektbedingt ein leistungsentsprechendes Hauspumpwerk

im Rahmen der Hauskanalanlage der Beschwerdeführerin voraussetzt, um das Abwasser bis zur Ausmündung in den Freispiegelbereich (Schacht 4) abzuleiten. Es waren daher nur mehr Rechtsfragen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu lösen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

5.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

5.2. Zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

5.2.1. Nach Art. 132 Abs. 5 B-VG kann in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

5.2.2. Die Zuständigkeit zur Vorschreibung der Herstellung der für den Kanalanschluss erforderlichen Einrichtungen im Sinn des § 12 Abs. 4 Oö. AEG 2001 durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich kommt gemäß § 22 Abs. 1 und 2 leg. cit. dem Bürgermeister zu. Mit dem Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018, LGBl. Nr. 95/2017, machte der Oö. Landesgesetzgeber von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch und schloss in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bestehenden administrativen Instanzenzug mit Wirkung ab 1.7.2018 aus (vgl. § 95 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 und dazu die Gesetzesmaterialien, RV 560/2017 BlgLT 28. GP 8 und 9).

5.2.3. Nach Art. 132 Abs. 1 B-VG kommt damit – mangels eines für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde normierten administrativen Instanzenzuges – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Zuständigkeit zur Entscheidung über das als Beschwerde zu wertende Rechtsmittel der Beschwerdeführerin („Berufung“; vgl. zur unrichtigen Bezeichnung eines Rechtsmittels etwa VwGH 17.2.2023, Ra 2022/01/0342) zu.

5.3. Der Gemeinde Oberhofen am Irrsee kommt ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Reinhaltung des Zellersee (Irrsee) zu (vgl. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. März 1974, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung zum Schutze des Mondsees, des Fuschlsees und des Zellersees und deren Einzugsgebiete erlassen wird; StF: BGBl. Nr. 252/1974).

5.4. Das Oö. AEG 2001 wurde mit dem Ziel erlassen, u. a. die Entsorgung von häuslichen Abwässern zu ordnen, die anfallenden Abwassermengen zu verringern und die Umwelt möglichst von Schadstoffen frei zu halten. Die Entsorgung der

u. a. häuslichen Abwässer soll dabei gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. in einer den Anforderungen des Umweltschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechenden Weise erfolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung trifft dabei den Eigentümer des Gebäudeobjekts, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung häusliches oder betriebliches Abwasser anfällt (vgl. § 1 Abs. 5 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 leg. cit.), in concreto die Beschwerdeführerin und die weitere Objekteigentümerin Gabriele Jauernik.

5.5. § 12 Oö. AEG 2001 sieht eine gesetzliche Anschlusspflicht für Eigentümer bestimmter Gebäudeobjekte an eine öffentliche Kanalisation binnen drei Monaten ab der erstmaligen Benützung des Neubaus oder - bei bestehenden Gebäudeobjekten - ab Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation vor:

„[...]

§ 12

Anschlusspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn

1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und

2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projeziert wird.

[...]“

Diese Anschlusspflicht bedeutet, dass der Eigentümer des Gebäudeobjektes die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten hat. Kommt der Eigentümer des Gebäudeobjektes der Verpflichtung zur Herstellung der zum Kanalanschluss erforderlichen Einrichtungen nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. mit Bescheid deren Herstellung binnen angemessener Frist samt notwendiger Auflagen und Bedingungen zur Wahrung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. vorzuschreiben.

5.6. Es blieb – wie im hg. Vorfahren (GZ: LVwG-151214) - im gesamten Verfahren vor der belangten Behörde unstrittig und ergaben sich auch im hg. Ermittlungsverfahren keine gegenteiligen Anhaltspunkte, dass die Abwässer aus dem Gebäudeobjekt der Beschwerdeführerin nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen des Reinhaltungsverbandes M (vgl. Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides) eingeleitet werden dürfen.

5.7. Im hg. Verfahren war letztlich ausschließlich strittig, ob sich das Gebäudeobjekt der Beschwerdeführerin mehr als 50 m von dem in Betracht kommenden Kanalanschlussstrang entfernt befindet oder nicht:

5.7.1. Der Kanalstrang (Hauspumpleitung) „H F 2“ ist Teil der bewilligten und kollaudierten Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee, welcher die Abwasserentsorgung u. a. für die Gemeinde Oberhofen am Irrsee betreibt. Das im Jahr 2011 wasserrechtlich bewilligte und im Jahr 2015 wasserrechtlich kollaudierte Detailprojekt „Kanalanschluss F 1-6 und F 11“ stellt einen Bestandteil dieser öffentlichen Kanalisationsanlage dar. Nach den

Feststellungen ist der Kanalanschluss des Gebäudeobjektes der Beschwerdeführerin an die vom Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee betriebene öffentliche Kanalisation im Bereich des etwa 10 m entfernten Vereinigungsschachtes („VS“) des Kanalstrangs (Hauspumpleitung) „H F 2“ technisch möglich. Technische Anforderung an die Hauskanalanlage der Beschwerdeführer ist dafür ein (leistungsentsprechendes) Hauspumpwerk, was gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 Oö. AEG 2001 Teil einer Hauskanalanlage ist. Mit anderen Worten: Der bloße Umstand, dass eine zur Entsorgung der häuslichen Abwässer technisch notwendige Hauskanalanlage auch ein Hauspumpwerk vorsehen muss, ändert nichts an der Anschlusspflicht eines Objekteigentümers an eine bewilligte und kollaudierte öffentliche Kanalisation.

5.7.2. Auch der Verwaltungsgericht stellte bereits in seiner Entscheidung vom 16.9.1997 (GZ: 97/05/0198) zur insoweit vergleichbaren damaligen Rechtslage nach § 36 Oö. BauO 1976 (alt) klar, dass der bloße Umstand, dass die Hauskanalanlage tiefer liegt als der gemeindeeigene Kanalstrang, noch keinen Rückschluss auf die Beschaffenheit des gemeindeeigenen Kanalstranges zulässt. Pump- und Hebestationen bei Hauskanalanlagen gehören nach Ansicht des Höchstgerichtes vielmehr dem technischen Standard an und es stellt gerade in einem Land wie Oberösterreich, in dem die Topographie mehrheitlich nicht in Ebenen besteht, sondern hügelig bzw. gebirgig ist, keine Besonderheit dar, dass einzelne Gebäude in Siedlungsgebieten tiefer liegen als der öffentliche Kanalstrang.

5.7.3. Gleich der Oö. BauO 1976 (alt) sieht daher auch das Oö. AEG 2001 keine Bestimmung vor, wonach Abwässer vom hausanschlusspflichtigen Kanal in das öffentliche Kanalnetz "abfließen können" müssten.

5.8. Da die Beschwerdeführerin ihr Gebäudeobjekt unstrittig bislang – in natura - nicht an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen hat, ist auch der Beschwerdeführerin (gleich der weiteren Objekteigentümerin G J) nach der Bestimmung des § 12 Abs. 4 Oö. AEG 2001 die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzuschreiben.

5.9. Diesem Ergebnis schadet dabei (entgegen dem Beschwerdevorbringen) auch nicht, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 17.11.2022 (GZ: LVwG-451261/11/KPe/VEP) - aus gebührenrechtlichen Überlegungen - von einer Verjährung des Rechts, eine Kanalanschlussgebühr für das verfahrensgegenständliche Grundstück nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Oberhofen am Irrsee festzusetzen, aufgrund des seit mehr als fünf Jahren bereits bestehenden öffentlichen Kanalstrangs (Hauspumpleitung) „H F 2“ ausging. Schon im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der anzuwendenden Rechtsmaterien geht der in der Beschwerde erhobene Einwand der entschiedenen Sache ins Leere.

5.10. Aus Anlass der Entscheidung war die Erfüllungsfrist angemessen neu festzusetzen („bis 31.3.2024“) und die Kanalanschlussverpflichtung nach § 12 Abs. 4 Oö. AEG 2001 im Hinblick auf den Normtext zu adaptieren. Damit gehen auch die zuletzt erhobenen Einwände der Beschwerdeführerin zur Bestimmtheit

der Kanalanschlussverpflichtung im angefochtenen Bescheid ins Leere. Wie bereits dargetan, wies im Übrigen auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26.4.2021 (GZ: Ra 2018/05/0285) betreffend die Kanalanschluss-verpflichtung der weiteren Objekteigentümerin G J daraufhin, dass der Objekteigentümerin die Wahl der technisch notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der für den Anschluss an die in Rede stehende Kanalisationsanlage erforderlichen Einrichtungen selbst obliegt.

Zu Punkt II.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anschlusspflicht nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ob sich das Gebäudeobjekt der Beschwerdeführerin in einem anschlusspflichtigen Abstand zur öffentlichen Kanalanlage befindet, stellt auch keine über den gegenständlichen Einzelfall hinausgehende bedeutende Rechtsfrage dar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack